



**Immissionsschutz, Bodenschutz,
Abfallrecht**

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen
Postzustellungsurkunde

HiPP GmbH & Co. Produktions KG
Georg-Hipp-Str. 7
85276 Pfaffenhofen

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Herr Christian Riebe
Zimmer-Nr.: A108
Telefon: 08441 27-313
Fax: 08441 27-13313
E-Mail: Christian.Riebe@landratsamt-paf.de

**Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und
Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind
nach vorheriger Vereinbarung möglich.**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)

Pfaffenhofen a.d. Ilm,

40/824/0-1/7.4.1.1/G E

27.07.2023

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Antrag auf konsolidierende Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundes-

Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von

Nahrungsmittelkonserven

Antragsteller: HiPP GmbH & Co. Produktions KG, Georg-Hipp-Str. 7, 85276 Pfaffenhofen

Anlage: 1 Ordner Antrags- und Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk
Kostenrechnung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1.1.

Die HiPP GmbH & Co. Produktions KG erhält nach Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Unterlagen und der in Ziffer 3 festgesetzten Nebenbestimmungen, die konsolidierende immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage.

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE7372151650000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Die wesentliche Änderung besteht darin, dass die An- und Ablieferung künftig auch teilweise in den Nachtzeiten erfolgen kann. Zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) ist pro Stunde maximal 1 LKW (An- und Abfahrt = 2 Bewegungen) zum Warenausgang an Rampe 1/2 einschließlich dessen Verladung zulässig

Gleichzeitig werden die seit dem Jahr 1995 gemäß § 15 BImSchG angezeigten und umgesetzten Änderungen zum Gegenstand der Genehmigung gemacht.

1.2.

Die Genehmigung erlischt, wenn die beantragte Maßnahme nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Bestandskraft dieser Genehmigung umgesetzt wurde. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. Unterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. IIm versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Ziffer 1 dieses Bescheides genehmigte Maßnahme behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen in Ziffer 3 stehen. Sie gelten für die in Ziffer 1 dieses Bescheides genehmigte Maßnahme, soweit sie diese betreffen, und nachrangig zu den Bestimmungen in Ziffer 3.

Ordner 1:

Register 1:

- Allgemeine Angaben (7 Seiten)
- Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (3 Seiten)
- Übersicht Genehmigungen Immissionsschutz (2 Seiten)
- Übersicht geltender Nebenbestimmungen immissionsschutzrechtlicher Bescheide (10 Seiten)
- Urkunde EMAS vom 27.08.2018

Register 2:

- Umgebung an Standort der Anlage (10 Seiten)
- Umgebungskarte Maßstab 1:25.000
- Hipp-Werk-Pfaffenhofen Lageplan Maßstab 1:1.500
- Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes Stadt Pfaffenhofen a. d. IIm Maßstab 1:10.000
- Umgebungsplan

Register 3:

- Anlagen und Betriebsbeschreibung (18 Seiten)
- Übersicht Betriebseinheiten (16 Seiten)
- Plan Biomasse-HKW
- Ablaufplan Fertigung
- Angebot Kühlturm
- Aufbau Verdunstungskühlturm (4 Seiten)
- Plan Bühne für Kühltürme Perspektive
- Plan Bühne für Kühltürme Grundriss

- Bescheid wasserrechtliche Erlaubnis vom 30.03.2020 inklusive Kostenrechnung (Az. 42/6421.3)
- Brunnenplan
- Typenschild Druckluft-Kompressor für Steuer- und Anlagenluft
- Plan umweltrelevante Anlagen Werksgelände Kühlhäuser
- Prüfschein
- Typenschild Trafo 8
- Anforderungen BVT (29 Seiten)

Register 4:

- Luftreinhaltung (7 Seiten)
- Emissionsmessbericht TÜV vom 14.04.2020 (Nr. 3250522) (31 Seiten)
- Feuerstättenbescheid vom 07.12.2018 (4 Seiten)
- Überprüfungsergebnis gem. KÜO vom 22.09.2016
- Schreiben Bezirksschornsteinfegermeister vom 03.05.2021

Register 5:

- Lärm und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetischer Felder (5 Seiten)
- Detaillierte Prognose der Schallimmissionen Müller-BBM vom 16.11.2018 (Nr. M146152/01)
- Schalltechnische Bestandsaufnahme Müller-BBM vom 28.10.2019 (Nr. M151138/01)
- Gesamtbelastung nach TA-Lärm durch Produktionswerk und Kantine vom 28.10.2019
- Schalltechnische Beurteilung zum Produktionsbetrieb inkl. Büro/Kantine (Nr. M162233/01)
- Stellungnahme schalltechnischer Belange Notiz Nr. M162233/02 Müller-BBM vom 25.05.2023 (7 Seiten)
- Lageplan Hipp-Werk Pfaffenhofen
- Plan Kälteerzeuger
- Datenblatt Axial-Hochleistungsventilatoren

Register 6:

- Anlagensicherheit (4 Seiten)
- Notfallorganisationsplan Hipp (42 Seiten)

Register 7:

- Abfälle (5 Seiten)

Register 8:

- Energieeffizienz/Wärmenutzung/Kosten-Nutzen-Vergleich (5 Seiten)

Ordner 2:

Register 9:

- Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung (3 Seiten)
- AwSV-Anlagenkataster_2022.10.20
- Prüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes Stand 29.09.2022 (24 Seiten)
- AwSV-Stellungnahme Stand 20.10.2022 (88 Seiten)
- Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe

Ordner 3:

Register 10:

- Bauordnungsrechtliche Unterlagen (3 Seiten)

Register 11:

- Arbeitsschutz und Betriebssicherheit (6 Seiten)
- Flucht und Rettungspläne
- Arbeitsanweisung Hipp 163

Register 12:

- Gewässerschutz (8 Seiten)
- Ablaufschema Notfallorganisation vom 12.07.2018 (Seite 2 bis Seite 15)
- Prüfbericht Spülwasser Entweissung
- Vereinbarung zwischen Stadt Pfaffenhofen und Firma Hipp vom 11.02.1993
- 2. Nachtrag zur Sondervereinbarung vom 04.05.1993
- Prüfbericht vom 16.02.2021
- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 30.03.2020 für Brunnen 2,3 und 4
- Prüfbericht Heizölverbraucheranlage vom 31.01.2018
- Rechnung Boerger Tankservice
- Übereinstimmungserklärung ÜHP
- Sicherheitsdatenblatt Heizöl
- Sicherheitsdatenblatt Shell Diala Öl D
- Sicherheitsdatenblatt Isolieröl Nytro Libra
- Sicherheitsdatenblatt Isolieröl Nytro Taurus
- Sicherheitsdatenblatt R410A

Register 13:

- Naturschutz (7 Seiten)

Register 14:

- Umweltverträglichkeitsprüfung (3 Seiten)
- Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG (20 Seiten)

Mit Schreiben vom 14.10.2021 (Eingang 15.10.2021) wurden folgende Austauschunterlagen eingereicht:

- Register 1 Allgemeinen Angaben
- Register 3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Mit Schreiben vom 24.10.2022 per E-Mail wurde folgende Ergänzung der Antragsunterlagen eingereicht:

- Register 9 Prüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (Stand 29.09.2022)

Mit Schreiben vom 03.11.2022 per E-Mail wurden folgende Ergänzungen der Antragsunterlagen eingereicht:

- Register 9 AwSV-Anlagenkataster_2022.10.20 und AwSV-Stellungnahme (Stand 20.10.2022)

3. Nebenbestimmungen

3.1. Immissionsschutz

Sämtliche Nebenbestimmungen hinsichtlich des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft aus vorangegangenen Bescheiden werden durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt:

3.1.1. Lärmschutz:

3.1.1.1.

Es gelten die Bestimmungen der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S: 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

3.1.1.2.

Die Anlage ist in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Lärminderungstechnik (Nr. 2.5 TA Lärm) entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu beheben.

3.1.1.3.

Die Durchführung der Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten muss durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung der Herstellerangaben erfolgen. Falls erforderlich ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

Die durchgeführten Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind zu dokumentieren (elektronisch oder in Papierform).

Die Dokumentation sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.1.1.4.

Die Beurteilungspegel der durch den Betrieb der Produktionsanlagen– einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück – hervorgerufenen Geräusche dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwertanteile (IRW-Anteil) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRW tags	IRW nachts
Nr.	Gebietseinstufung	Lage* Flurnummer	06:00 – 22:00 dB(A)	22:00 – 06:00 dB(A)
IO 1	Mischgebiet	Gabis 29 1762	53	45
IO 2	Mischgebiet	Gabis 28	53	44

		1801		
IO 3	Mischgebiet	Georg-Hipp-Straße 12 1870	49	41
IO 4	Mischgebiet	Georg-Hipp-Straße 5 975	48	37
IO 5	Gewerbegebiet	Münchener Straße 26 978/3	50	40
IO 6	Mischgebiet	Münchener Straße 25, 27 1000/4	53	38
IO 7	Mischgebiet	Hochstraße 7 1002/2	49	44
IO 8	Mischgebiet	Gabis 31 1765	49	44
IO 9	Mischgebiet	Gabis 33 961/2	46	45
IO 10	Mischgebiet	Gabis 35 961/1	44	44
IO 11	Mischgebiet	Münchener Vormarkt 25 391	45	40
IO 12	Mischgebiet	Münchener Vormarkt 15a 398/1	38	29
IO 13	Mischgebiet	Baugrund 399/1	38	30
IO 14	Mischgebiet	Münchener Vormarkt 11 400	41	30

*Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus den in Auflage 3. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannten schalltechnischen Gutachten.

3.1.1.5.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.1.1.6.

Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680 (Ausgabe 03/97)) sein.

3.1.1.7.

Folgende schalltechnischen Gutachten der Firma Müller BBM GmbH sind Bestandteil der Genehmigung:

- Bericht Nr. M146152/01 vom 16.11.2018
- Bericht Nr. M151138/01 vom 28.10.2019
- Notiz Nr. M151138/02 vom 28.10.2019
- Bericht Nr. M162233/01 vom 01.03.2021
- Notiz Nr. M162233/02 vom 25.05.2023

3.1.1.8.

Die in der schalltechnischen Untersuchung der Müller BBM GmbH mit der Bericht Nr. M151138/01 vom 28.10.2019 getroffenen Annahmen und Betreiberangaben sind einzuhalten. Unter anderem gelten folgende Vorgaben:

- 3.1.1.8.1. Es sind in Summe zur Tagzeit (6 – 22 Uhr) maximal 45 LKW-An- und Abfahrten (= 90 Bewegungen) einschließlich deren Verladung zulässig. Dieser Anzahl liegt folgende Verteilung der LKW auf dem Werksgelände zugrunde, von der nicht wesentlich abgewichen werden darf:
- 3.1.1.8.1.1. 28 LKW an den Verladerampen/-bereichen Werksgelände Süd
 - 3.1.1.8.1.2. 8 LKW zum Karottenlager (Ost/West)
 - 3.1.1.8.1.3. 9 LKW an den Verladerampen/-bereichen Werksgelände Nord
- 3.1.1.8.2. Zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) ist pro Stunde maximal 1 LKW (An- und Abfahrt = 2 Bewegungen) zum Warenausgang an Rampe 1/2 einschließlich dessen Verladung zulässig.
- 3.1.1.8.3. Die Fahrwege und Lage der stationären Anlagen sind dem Gutachten bzw. bezüglich der Nachfahrt dem Anhang 5 des Kapitels 5 zu entnehmen.
- 3.1.1.8.4. Die im Gutachten für die jeweiligen stationären Anlagen angegebenen Schalleistungspegel sind einzuhalten.

3.1.1.9.

Kompensationen, d. h. Pegelerhöhungen bei einem Anlagenteil, die durch akustische gleichwertige Pegelminderung an anderer Stelle ausgeglichen werden können, sind – sofern Anforderung 3.1.4 gewahrt bleibt – zulässig, bedürfen jedoch vorher der schalltechnischen Überprüfung durch eine nach § 29 b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle.

3.1.2. Luftreinhaltung

3.1.2.1. Allgemein

3.1.2.2.

Es sind Geruchsbildungen so weit wie möglich zu vermeiden. Bei Geruchsbildung sind Maßnahmen zur Minderung zu ergreifen.

3.1.2.3.

Bei starker Geruchsbildung sind die Türen, Tore und Fenster geschlossen zu halten.

3.1.2.4.

Roh- und Zwischenprodukte sind in geschlossenen Behältern oder Räumen und bei Temperaturen von weniger als 10°C zu lagern. Offene Zwischenlagerungen sind zu vermeiden.

3.1.2.5.

Verunreinigte Transportbehälter dürfen nur in geschlossenen Räumen abgestellt und gereinigt werden.

3.1.2.6.

Für die Punkte 3.2.1 – 3.2.4 ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen bzw. an geeigneten Orten darüber zu informieren.

3.1.2.7.

Folgende maximal zulässigen Feuerungswärmeleistungen dürfen nicht überschritten werden:

- Traypacklinie (Erdgas) 0,1 MW
- Dampfkessel (Heizöl) 9,2 MW (Summe 18,4 MW)

3.1.2.8.

Die Betriebsdauer der Dampfkessel ist aufzuzeichnen (elektronisch oder in Papierform). Die Dokumentation sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und dem Sachgebiet 41 Immissionsschutztechnik auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Betriebsdauer darf 300 h nicht überschreiten.

3.1.2.9.

Die Pumpen, Flanschverbindungen und Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6 der TA-Luft zu errichten. Ein entsprechender Nachweis ist nach Inbetriebnahme bzw. zur Abnahme der Anlage vorzulegen.

3.1.2.10.

Die Abgase der Dampfkesselanlage dürfen nur über einen Kamin mit der Kaminhöhe von – wie angegeben - 19,5 m über Grund abgeleitet werden.

3.1.2.11.

Die Abgase der Dampfkesselanlage müssen senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Kaminmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

3.1.2.12.

Für die Dampfkesselanlage sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei ist die DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen in der jeweiligen Fassung zu beachten.

Sollten die Messplätze nicht den Bestimmungen der DIN EN 15259 entsprechen, sind vom Gutachter darzulegen, inwiefern trotzdem repräsentative Messungen über diese Messstellen möglich sind.

3.1.2.13.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

3.1.3. Grenzwerte und Messbedingungen:

3.1.3.1.

Die Dampfkessel sind entsprechend der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben und zu warten.

3.1.3.2.

Zulässiger Brennstoff ist ausschließlich Heizöl EL.

3.1.3.3.

Die Dampfkessel sind so zu errichten und zu betreiben, dass die folgenden Emissionsgrenzwerte eingehalten werden:

- Rußzahl 1
- Kohlemonoxid (CO) 80 mg/m³
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, 0,25 g/m³
angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂)

Die Grenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 % (§3 der 44. BImSchV) bezogen.

3.1.3.4.

Die Dampfkessel so zu errichten und zu betreiben, dass gemäß §17 der 44. BImSchV die Abgasverluste nicht mehr als 9 % betragen.

3.1.3.5.

Für jeden Dampfkessel sind gemäß § 22 der 44. BImSchV die Emissionen an Kohlenmonoxid (CO) und Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂), die Abgasverluste und die Rußzahl alle 5 Jahre durch Einzelmessungen zu ermitteln.

3.1.3.6.

Die Einzelmessungen zur Feststellung, ob die in 3.3.3 genannten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind durch Stellen nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen, die für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 gem. 41. BImSchV (Messstellen) für die jeweiligen Stoffe bekannt gegeben (bekannt gegebene Stellen) sind.

Die Termine der Messungen sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (SG 41 Immissionsschutztechnik) jeweils frühzeitig (mindestens einem Monat vor Messbeginn) mitzuteilen.

3.1.3.7.

Es sollen mindesten drei Einzelmessungen durchgeführt werden und die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

3.1.3.8.

Bei den Emissionsmessungen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren einzusetzen. Die Probenahme und die Analyse aller Schadstoffe sind entsprechend nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

3.1.3.9.

Der Betreiber hat über die Ergebnisse der Einzelmessungen einen Messbericht zu erstellen zu lassen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss Folgendes enthalten:

- Angaben über die Messplanung
- das Ergebnis jeder Einzelmessung
- das verwendete Messverfahren und
- die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind

Der Messbericht soll dem Musterbericht der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen, siehe

<https://www.resymeda.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

3.1.3.10.

Der Betrieb der Anlage ist dem Landratsamt Pfaffenhofen gemäß 44. BImSchV § 6 Registrierung von Feuerungsanlagen bis zum 01.12.2023 anzuzeigen. Es sind folgende Informationen mitzuteilen:

- Name/Firma (Adresse, falls abweichend von Standort)
- Standort
- Straße/Ortsteil
- NACE-Code Hauptanlage
- Art der Feuerungsanlage
- Kurz-Bez.
- Feuerungswärmeleistung in kW (maximal)
- Verwendete Brennstoffe
- Jeweiliger Anteil am gesamten Energieeinsatz in %
- Durchschnittliche Betriebslast in %
- Jährliche Betriebsstunden in h/a, Notstrom
- Datum der Inbetriebnahme

3.1.3.11.

Bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind die Vorgaben des § 7 der 44. BImSchV zu berücksichtigen.

3.1.4. Wartung-, Instandhaltung- und Kontrollarbeiten:

3.1.4.1.

Die Dampfkessel sind regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen und zu warten. Sofern kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

3.1.4.2.

Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieses ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Das Betriebsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

3.1.4.3.

Auf Störungen im Betrieb, die insbesondere zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte führen können, muss das Betriebspersonal durch eine Störungsmeldung aufmerksam gemacht werden um Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Datum und Ursache der Betriebsstörung, die getroffenen Abhilfemaßnahmen und Stand- und Ausfallzeiten der einzelnen Feuerungszeiten sind im Betriebsbuch zu dokumentieren und vom Betriebsverantwortlichen abzuzeichnen.

3.1.5. Abfallrecht

3.1.5.1. Entsorgung

3.1.5.1.1.

Folgende Abfallarten mit den jeweiligen Einstufungen sind zulässig:

Abfallart (betriebsinterne Bezeichnung)	AVV	AVV-Bezeichnung
Fleischhaltige Reste	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
Flüssige Gemüsereste	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichen Gewebe
Feste Gemüsereste	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichen Gewebe
Lösemittel	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Altöle	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
Altpapier	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
PE-Folie	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
PET-Flaschen	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff

Altmetalle	15 01 04	Verpackungen aus Metall
Altglas	15 01 07	Verpackungen aus Glas
(#) Laborabfälle	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
(#) Bauschutt	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
Styropor	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
(#) Asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
Fettabscheider	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
Eisenschlamm	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklä rung
Weißblech	19 12 02	Eisenmetalle
Speiseöle/ -fette	20 01 25	Speiseöle und -fette
E-Schrott	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
(#) Altholz A IV	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
Mischkunststoff	20 01 39	Kunststoffe
(#) Grüngut	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
Gemischte Abfälle	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

(#) die gekennzeichneten Abfälle fallen am Standort an, aber nicht im Rahmen des Produktionsprozesses

3.1.5.1.2.

Abfälle sind vorrangig, z. B. durch Einsatz anlageninterner Kreislaufführung, abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.

3.1.5.1.3.

Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall grundsätzlich für sich, d.h. getrennt nach Anfallort zu betrachten, auch soweit Abfälle denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nicht gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage grundsätzlich vermischt entsorgt werden, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 1 KrWG eine Getrennthaltung insb. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich ist. Bei gefährlichen Abfällen ist eine Vermischung nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 KrWG zulässig.

3.1.5.1.4.

Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Anfallort bzw. - soweit gemäß o. g. Anforderung eine Vermischung zulässig ist - ggf. nach Entsorgungsweg getrennt zu sammeln und so zum Transport bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und

Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung, usw.) nicht eintreten können.

3.1.5.1.5.

Sämtliche in der Anlage anfallenden, nicht vermeidbaren Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung (Wiederverwendung, Recycling oder energetischen Verwertung) zuzuführen. Die Vorgaben des § 6 KrWG (Abfallhierarchie) sind hierbei zu beachten. Die Verwertung der Abfälle hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

3.1.5.1.6.

Die ggf. für die jeweiligen Einzelabfälle geltenden spezifischen Regelungen (z.B. AltöIV, GewerbeabfallIV) sind zu beachten.

3.1.5.1.7.

Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Bei der Beseitigung von Abfällen sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten (an den öffentlich-rechtlichen Entsorger bzw. an die GSB) gemäß § 17 KrWG i. V. m. den Vorgaben der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17. Dezember 2014, Anlage „Abfallwirtschaftsplan Bayern Ziele und Maßnahmen der Abfallwirtschaft in Bayern“ zu beachten.

3.1.6. Nachweisführung:

3.1.6.1.

Die Nachweisführung für die gefährlichen Abfälle hat entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu erfolgen.

3.1.6.2.

Die Zulässigkeit der Entsorgungspfade ist für die in der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle auf der Grundlage des § 50 KrWG mittels der erforderlichen Entsorgungsnachweise nach dem Teil 2 der Nachweisverordnung (Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen) zu klären.

3.1.6.3.

Auf die Pflicht zur elektronischen Nachweisführung gemäß Teil 2, Abschnitt 4 der Nachweisverordnung (NachweisV) wird hingewiesen.

3.1.6.4.

Für diese als gefährlich eingestuft Abfälle sind die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge auf der Grundlage des § 49 KrWG, durch Führung des Registers gemäß Teil 3 der Nachweisverordnung (Registerführung über die Entsorgung von Abfällen) zu dokumentieren.

3.1.6.5.

Für die anfallenden, als nicht gefährlich eingestuften Abfälle behält sich das Landratsamt vor, eine Registerpflicht nach § 51 Abs.1 Nr.1 KrWG anzuordnen.

3.1.6.6.

Änderungen hinsichtlich der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, einschließlich Änderungen ihrer Zusammensetzung, insbesondere bei regelmäßigem Anfall eines zusätzlichen, prozessabhängigen Abfalls, sowie die Änderung der Gesamtlagerkapazität bzw. der Umschlagsmenge der Abfälle sind dem Landratsamt nach § 15 BImSchG anzuzeigen, wenn sich diese Änderungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.

3.1.6.7.

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist schriftlich zu dokumentieren (z.B. im Rahmen des Betriebstagebuchs). Die Dokumentation hat folgende Punkte zu umfassen:

- Datum der Entsorgung,
- Art und Menge des entsorgten Abfalls,
- Transporteur,
- Entsorgungsort und Entsorgungsanlage,
- Entsorgungsart (Verwertung bzw. Beseitigung),
- Art der Verwertung bzw. Beseitigung,
- dem jeweiligen Entsorgungsvorgang zugeordnete Analysenberichte, Lieferscheine, Begleitscheine etc.

Hinweis zur Nachweisführung:

Die zum jeweiligen Entsorgungsweg gehörenden Entsorgungsnachweise, Verträge und Anlieferbedingungen müssen am Betriebsort einsehbar sein.

3.1.7. Betreiberpflichten nach § 31 BImSchG

3.1.7.1.

Der Betreiber hat nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung dem Landratsamt einen Bericht über das Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres mit Folgendem vorzulegen:

- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung
- sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen zu überprüfen.

Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit die erforderlichen Angaben dem Landratsamt bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind.

Folgende Inhalte sind zum Jahresbericht vorzulegen:

- Angaben zur durchschnittlichen und höchsten Leistung (nach Mischungsregel Anhang 1 der 4. BImSchV) im Jahr
- Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsarbeiten
- Aktuelle Zertifikaten hinsichtlich Umwelt- und Energiemanagement
- Aktuelle Liste der anfallenden Abfälle mit Mengenauflistung und Verwerter / Entsorger
- Informationen zu anstehenden Änderungen

Diese Aufzählung kann ggf. durch Überwachungstermine oder andere anlassbezogene Entscheidungen erweitert werden.

3.2. Wasserrecht

3.2.1.

Die Eigenverbrauchstankstelle ist gem. den Maßgaben des Sachverständigen nach § 53 AwSV Dr. Treusch vom 20.10.2022 („AwSV-Stellungnahme, Bericht Nr. M167491/02) und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der TRwS 781, gem. den Anforderungen der AwSV zu ertüchtigen.

3.2.2.

Es ist eine dichte und medienbeständige Abfüllfläche herzustellen, die jeweils den gesamten Wirkbereich beim Betanken des Lagerbehälters als auch bei der Abgabe von Diesel in Fahrzeuge vollständig umfasst.

3.2.3.

Die Abfüllfläche muss dabei ein Rückhaltevolumen gem. TRwS 781 bzw. TRwS 785 aufweisen, sodass im Leckagefall austretender Dieseldieselkraftstoff sowohl bei der Befüllung des Dieseltanks als auch bei der Abgabe von Diesel vollständig bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsmaßnahmen auf der Abfüllfläche zurückgehalten werden. Sofern keine ausreichende Überdachung vorhanden ist, ist anfallendes Niederschlagswasser hinzuzurechnen (d. h. ungünstigster Fall = Betankung des Dieselbehälters: Volumenstrom von 100 L/min. x 5 min. = 500 L + Niederschlagsmenge eines 5-jährlich wiederkehrenden Ereignisses über 72 Std.)

3.2.4.

Ein ggf. erforderliches Instandsetzungskonzept für die Abfüllfläche ist unaufgefordert mit einem Sachverständigen nach § 53 AwSV und dem Landratsamt Pfaffenhofen abzustimmen.

3.2.5.

Als weitergehende Maßnahme nach § 16 AwSV (u. a. hydrogeologisch sensible Umgebung, Altanlage) sind sämtliche Instandsetzungsmaßnahmen an der Eigenverbrauchstankstelle (Lager- und/oder Abfüllanlage der Gefährdungsstufe A) mindestens 6 Wochen vor Ausführungsbeginn in Form einer Anzeige nach § 40 AwSV mit den erforderlichen Unterlagen beim Landratsamt Pfaffenhofen SG 42 Wasserrecht bekanntzugeben und abzustimmen.

3.2.6.

Die Instandsetzung der Eigenverbrauchstankstelle ist max. bis spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Bescheids vollständig umzusetzen. In diesem Zeitraum müssen sowohl die Lager als auch die Abfüllanlage an die Anforderungen der AwSV angepasst werden.

3.2.7.

Nach dem Abschluss der Umbaumaßnahmen ist als weitergehende Maßnahme gem. § 16 AwSV (u. a. hydrogeologisch sensible Umgebung) die Instandsetzung der Anlagen der Eigenverbrauchstankstelle vor Wiederinbetriebnahme umgehend durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV abzunehmen. Die Prüfberichte sind im Anschluss unaufgefordert dem Landratsamt Pfaffenhofen SG 42 Wasserrecht vorzulegen.

3.2.8.

Weitergehende Anforderungen bezüglich der Eigenverbrauchstankstelle zur Sicherstellung des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

4. Kostenentscheidung

Die HiPP GmbH & Co. Produktions KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 4.850,00 € festgesetzt.

Die Auslagen betragen 276,45 € und sind für die Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt sowie der Postzustellungsurkunde angefallen.

Gründe:

I.

Die HiPP GmbH & Co. Produktions KG hat am 15.09.2021 einen Antrag auf konsolidierende immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit folgendem Antragsgegenstand gestellt:

1. Festlegung der Zuordnung zum Anhang 1 der geltenden 4. BImSchV:

Die Anlage ist im Anhang 1 der derzeit geltenden 4. BImSchV in die Ziffer 7.4.1.1 mit G E eingeordnet.

2. Aufhebung des Nachfahrverbotes am Standort Pfaffenhofen:

Zur Gewährleistung einer stabilen Produktion ist es erforderlich, dass die An- und Ablieferung auch teilweise in den Nachtzeiten erfolgen kann. Anhand einer Schallimmissionsprognose wird nachgewiesen, dass hierdurch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen entstehen.

3. Einbindung der seit 1995 entsprechend § 15 BImSchG angezeigten Änderungen:

Der derzeitige Anlagenbetrieb wird beschrieben; dieser beinhaltet die seit dem Jahr 1995 gemäß § 15 BImSchG angezeigten Änderungen.

4. Streichung nicht geltender Nebenbestimmungen aus den vorliegenden Genehmigungen:

Für nicht mehr geltende bzw. überholte Nebenbestimmungen wird beantragt, dass diese gestrichen bzw. aktualisiert werden. Gleichzeitig sollen nicht mehr relevante Anlagenteile gestrichen werden.

Gemäß § 16 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde zudem beantragt, bei der Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Im Verfahren wurden folgende Fachstellen/-behörden beteiligt:

- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Umweltschutzingenieur am Landratsamt
- Stadt Pfaffenhofen
- Gewerbeaufsichtsamt
- Fachkundige Stelle für Wasserrecht
- Kreisbrandinspektion

Die zuständige Stadt Pfaffenhofen hat das Einvernehmen mit Schreiben vom 23.09.2021 erteilt.

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Entscheidung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Genehmigungsbedürftigkeit

Die Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 16 Abs. 1, § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 7.4.1.1 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

3. Verfahren

Durch die wesentliche Änderung der Anlage lassen sich nach Aussage der beteiligten Fachstellen keine Umstände darlegen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Auf eine Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde daher in pflichtgemäßer Ermessensausübung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag der HiPP GmbH & Co. Produktions KG verzichtet.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach §§ 9 Abs. 2 S. 1, Abs.4 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 7.16.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung unter Beteiligung der Fachstellen hat ergeben, dass erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG durch die Änderung der Anlage nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im UVPG-Portal am 27.07.2023 öffentlich bekannt gegeben.

5. Ausgangszustandsbericht

Die Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelkonserven ist als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) zu qualifizieren.

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG hat der Antragsteller, welcher beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Nach eingehender Prüfung der eingesetzten Stoffe kann festgestellt werden, dass es sich um keine relevanten gefährlichen Stoffe im oben genannten Sinne handelt und somit aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag in den Boden und das Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

Ein Ausgangszustandsbericht war daher nicht erforderlich.

6. Nebenbestimmungen / Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen hat die Stellungnahmen der Fachstellen/-behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 10 Abs. 5 BImSchG).

Die beteiligten Stellen haben gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken vorgebracht und der Genehmigung unter Einhaltung der geforderten Auflagen zugestimmt.

Immissionsschutzrecht:

Einstufung

Im Rahmen der turnusmäßigen Anlagenüberwachung wurde festgestellt, dass vom Betreiber die Mengenschwelle der Nr. 7.4.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV nicht sicher eingehalten werden kann und tageweise überschritten wird. Daher ist die Anlage in Nr. 7.4.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV einzustufen.

Lärm

Die in Register 5 der Antragsunterlagen und den darin enthaltenen Gutachten getroffenen Annahmen sind plausibel.

Im Gutachten zur Produktion wurde eine Messreihe für die stationären Anlagen erstellt und anhand dieser Optimierungen bzw. Ertüchtigungen an den relevanten Anlagen vorgenommen. Über eine erneute Messung wurden die Verbesserungen validiert.

Darüber hinaus wird im Gutachten dargestellt, dass eine Nachtfahrt pro Stunde möglich ist.

Um die im Gutachten getroffenen Annahmen, organisatorische Maßnahmen und geltenden Immissionsrichtwerte festzusetzen, sind diese als Auflagen festzulegen.

Luft

Emissionsquelle 1 – Dampfkesselanlage (Kessel 1 und 4):

Mit den bisherigen Regelungen zu den Dampfkesseln besteht aus Sicht des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm Einverständnis.

Die Dampfkessel fallen, seit derer Einführung im Jahr 2019, unter die 44. BImSchV. Die Bescheidsauflagen sind dementsprechend anzupassen.

Als Gesamtfeuerungsleistung liegen 18,4 MW vor. Laut Nr. 1.2.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV bedürfen Dampfkessel, welche mit Heizöl oder Erdgas betrieben werden, erst ab einer Leistung von 20 MW einer Genehmigung nach BImSchG.

Daher liegt eine nichtgenehmigungsbedürftige Feuerungsanlage vor, welche mit > 1 MW in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV fällt.

Nach § 39 Abs. 1 der 44. BImSchV gelten die Anforderungen der §§ 9 bis 17 erst ab 01.01.2025. Hinsichtlich der Grenzwerte ist hier der §11 der 44. BImSchV einschlägig. In nachfolgender Tabelle ist ein Vergleich mit dem bisherigen Bescheid und den neuen Grenzwerten, welche ab 01.01.2025 gelten:

Stoff	Bisherige Regelung	44. BImSchV	
Kohlenmonoxid	80 mg/m ³	80 mg/m ³	Abs. 5
Stickstoffoxide (angegeben als Stickstoffdioxide)	0,25 mg/m ³	0,25 mg/m ³	Abs. 8
Rußzahl	1	1	Abs. 2

Aufgrund der reduzierten Betriebsdauer von 300 h/a bleiben die bisherigen Regelungen und die Grenzwerte der 44. BImSchV gleich. Andere Anforderungen wie Ableitung und Messungen müssen bereits jetzt eingehalten werden. Die Ableitbedingungen werden mit dem 19,5 m hohen Kamin eingehalten.

Die Anforderungen zur Messung werden entsprechend als Auflagen festgelegt.

Der Ausnahmeregelung zum 5-jährigen Messturnus kann gemäß §32 Abs. 1 der 44. BImSchV zugestimmt bzw. diese übernommen werden.

Die §§ 6 und 7 der 44. BImSchV werden ebenfalls als Auflage mit aufgenommen. Hier sind u. a. die Registrierung der Feuerungsanlage und Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Betreibers geregelt.

Emissionsquelle 2 – Traypacklinie 2:

Mit der Einordnung der Anlage besteht Einverständnis. Die 1. BImSchV ist auf diese Anlage nicht anzuwenden.

Emissionsquelle 3 – Gerüche:

Mit den Ausführungen zum Thema Gerüche besteht aus Sicht des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm Einverständnis. Da es sich hierbei zum großen Teil um organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gerüchen handelt, sind Auflagen hinsichtlich Betriebsanweisung und Einhaltung der Maßnahmen zu definieren.

Störfallrecht

Die störfallrelevanten Stoffe beschränken sich auf Stoffe zur Reinigung, welche mengenmäßig nach der 12. BImSchV nicht relevant sind.

Abfall

Hinsichtlich des im Betrieb anfallenden Abfalls sind die Anforderungen des KrWG und der Nachweisführung zu beachten. Diesbezüglich werden Auflagen formuliert und sind zu beachten.

Wasserrecht:

Die Nebenbestimmungen konnten nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzt werden, um die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Anforderungen sicherzustellen.

Bei Einhaltung der mit dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen sind nach Auffassung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren und erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu befürchten.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen dienen der Sicherheit des Betriebes der Anlage und dem Schutz der beim Betrieb der Anlage Beschäftigten.

Die mit der Erfüllung der vorstehenden Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind für die Firma HiPP GmbH & Co. Produktions KG zumutbar und verhältnismäßig.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht vermeidbaren Abfälle ist - nach Maßgabe der Vorschriften des KrWG und der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen - sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Eine sparsame und effiziente Energieverwendung ist gewährleistet (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ergab, dass keine Gründe gegen die Erteilung der Genehmigung sprechen. Insbesondere sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch im Hinblick auf andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Baurecht und Arbeitsschutz, haben sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Anhaltspunkte gegen die Erteilung der Genehmigung ergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die für die Errichtung und dem Betrieb der Anlage erforderliche Genehmigung war daher nach Maßgabe der von den angehörten Fachstellen vorgeschlagenen sowie der vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm für notwendig erachteten Auflagen unter der Voraussetzung der Beachtung und Einhaltung der in diesem Bescheid in Ziffer 3 festgesetzten Nebenbestimmungen in dem in Ziffern 1 bestimmten Umfang zu erteilen. Die in Ziffer 2 enthaltenen Angaben dienen der genauen Bezeichnung der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Unterlagen und Gutachten.

7. Befristung

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

8. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Ziffer 4 beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus Art. 1 und 2 KG und die Gebührenhöhe aus Art. 5, 6 KG i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz), Tarifnummer 8.II.0/Tarifstellen 1.8.2.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.3.2. und 1.4. KVz.

Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu tragen.

Die Kosten gliedern sich wie folgt:

Immissionsschutzrechtliche Grundgebühr (Investitionskosten: 23.500,00 €)	500,00 €	
abzüglich 30 % wg. EMAS	150,00 €	
		350,00 €
Kosten der Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal		2.000,00 €

Kosten der Stellungnahme durch die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft		2.500,00 €
Genehmigungsgebühr insgesamt		4.850,00 €

Die Auslagen gliedern sich wie folgt:

Datum	Empfänger	Betrag
13.10.2021	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	273,00 €
	Postzustellungsurkunde	3,45 €

Die Erhebung von weiteren Auslagen, welche dem Landratsamt Pfaffenhofen noch in Rechnung gestellt wurden, bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

Christian Riebe

Wasserwirtschaftliche Hinweise:

1. Unbeschadet der in dieser Stellungnahme formulierten Auflagen und Bedingungen sind, sofern nicht explizit anderweitig artikuliert, bezüglich der bestehenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind, unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen früherer baurechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Bescheide, die Anforderungen von § 62 WHG sowie insbesondere der AwSV (Anlagenverordnung) vollumfänglich zu beachten und einzuhalten.
2. Die Rampen Nrn. 6, 7 und 8 sind gem. Vereinbarung in einer Videokonferenz vom 22.02.2023 jeweils als „Umschlaganlagen“ im Sinne von § 2 Abs. 23 AwSV zu definieren. Das Anlagenkataster vom 20.10.2022 ist dahingehend entsprechend zu ergänzen. Die maximalen Umladeeinheiten von jeweils 1000 L sowie die maximale WGK 2 dürfen nicht überschritten werden. Andernfalls ist nach § 39 AwSV die Gefährdungsstufe B einschlägig.

3. Für die bestehenden Umschlaganlagen Rampen Nrn. 6, 7 und 8 gelten die Anforderungen von § 69 AwSV. Die Vorschriften der bis zum 31.07.2017 geltenden VAWs (ehem. LandesAnlagenverordnung) sind unverändert zu beachten und einzuhalten, sofern das Landratsamt Pfaffenhofen als zuständige Behörde keine anderweitige Entscheidung trifft.
4. Die „Eigenverbrauchstankstelle“ ist als Komposition zweier eigenständiger AwSV-Anlagen zu betrachten und zu definieren (vgl. § 2 Abs. 12 AwSV). Dies ist entsprechend im „Anlagenkataster“ darzulegen.